

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2018 / V 00326		Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege, OB-Büro	
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP FV Scu/Cz/Bru		12.11.2018, Unterschrift:	
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): _____ BM Köster _____ EBM Dr. Köhler _____ Oberbürgermeister			

Betreff: (Doppische) Haushaltssatzung der Stadt Friedrichshafen für das Jahr 2019				
Anlagen: Haushaltssatzung 2019 Haushaltsplan 2019 mit Anlagen				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	☐ .pdf-, htm-Dateien	☐ DVD	☐ Video (VHS)	☐ Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herren Schrode und Schuster (20 Min.)

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	03.12.2018	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	17.12.2018	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		ja	nein	
Kosten:	einmalige Kosten		Betrag:	EUR
	jährliche Folgekosten:	Personalkosten	Betrag:	EUR
		Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse	einmalige Einnahme(n)		Betrag:	EUR
bzw.				
Beiträge:	laufende (jährlich)		Betrag:	EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:				
Städt. Haushalt	VWH	VMH	Fipo:	
Stiftungs-Haushalt	VWH	VMH	Fipo:	
Zur Verfügung stehende Mittel				
(Planansatz und Haushaltsausgaberest lfd. Jahr):				EUR
Noch bereitzustellen:				EUR
Deckungsvorschlag:				EUR

Beschlussantrag:

1. Die Haushaltssatzung der Stadt Friedrichshafen für das Haushaltsjahr 2019 wird in der auf den Seiten 3 und 4 dargestellten Fassung beschlossen.
2. Die Finanzplanung der Stadt Friedrichshafen sowie die Finanzplanung der Zeppelin-Stiftung (jeweils für die Jahre 2019 bis 2022) werden in der im jeweiligen angefügten Haushaltsplan enthaltenen Fassung beschlossen.

Haushaltssatzung der Stadt Friedrichshafen
für das Haushaltsjahr
2019

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2002 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 6. März 2018 (GBl. S.65, 73) hat der Gemeinderat am Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	Stadt 2019 EUR	Stiftung 2019 EUR	gesamt 2019 EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem			
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	209.239.560	107.163.420	316.402.980
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-206.609.350	-69.400.326	-276.009.676
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	2.630.210	37.763.094	40.393.304
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0	0	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	2.630.210	37.763.094	40.393.304
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	507.100	254.000	761.100
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-13.250	-5.200	-18.450
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	493.850	248.800	742.650
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	3.124.060	38.011.894	41.135.954
2. im Finanzhaushalt mit dem			
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	166.978.660	106.860.420	273.839.080
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-157.753.900	-64.172.326	-221.926.226
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	9.224.760	42.688.094	51.912.854
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.277.600	20.000	10.297.600
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-38.359.400	-39.223.950	-77.583.350
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-28.081.800	-32.203.950	-60.285.750
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-18.857.040	3.484.144	-15.372.896
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	272.200	12.000	284.200
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-10.100.000	-40.000	-10.140.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-9.827.800	-28.000	-9.855.800
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des	-28.684.840	3.456.144	-25.228.696

Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

Stadt 2019 EUR	Stiftung 2019 EUR	gesamt 2019 EUR
0	0	0

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird festgesetzt auf

Stadt 2019 EUR	Stiftung 2019 EUR	gesamt 2019 EUR
61.855.000	9.750.000	71.605.000

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

gesamt 2019 EUR
50.000.000

§ 5 Steuerhebesätze (nachrichtlich)

Die Hebesätze wurden in der Steuersatzung vom 28. Juni 1974 in der Fassung vom 9. April 2003 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 340 v. H. |
| c) | für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 350 v. H. |

§ 6 Rechtskraft

Mit dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2019 tritt die am 5. Februar 2018 beschlossene Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 außer Kraft.

Friedrichshafen, den

Bürgermeisteramt

Andreas Brand
Oberbürgermeister

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. April 2015 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) zum 01.01.2019 anzustreben und als „Projekt-Doppik“ zu organisieren. Das Projekt startete am 19.07.2016. Die Projektaufgaben wurden im Wesentlichen dem Ablaufplan entsprechend abgearbeitet, so dass die Umstellung auf das NKHR/ die Kommunale Doppik entsprechend dieser Zielvorgabe zum 01.01.2019 erfolgen wird. In halbjährlichen Berichten hat die Verwaltung den FVA über den Projektverlauf informiert.

Die (kamerale) Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 05.02.2018 verabschiedet. Unter anderem im Rahmen dieser Haushaltsberatungen sowie bei den Projektberichterstattungen im FVA wurde darauf hingewiesen, dass der kamerale Haushalt 2019 in die Doppik übergeleitet werden wird und dass dabei die Haushaltssatzung aus formellen Gründen nochmals für das Jahr 2019 zu beschließen sein wird - aufgrund der mit der NKHR-Umstellung einhergehenden strukturellen Unterschiede zur Kameralistik. Dabei werden zahlenmäßige Änderungen lediglich in dem zwingend erforderlichen Maße - v.a. aufgrund der neuen doppelischen Logik (siehe unten) - vorgenommen, so dass kein klassisches Haushaltsverfahren (mit Mittelanmeldungen, Fraktionsanträgen u. ä.) durchgeführt wird. Die kamerale Haushaltssatzung für die Jahre 2018/19 tritt mit dem Inkrafttreten der doppelischen Haushaltssatzung 2019 außer Kraft.

Da der kamerale Haushalt 2019 in den doppelischen Haushalt 2019 übergeleitet wurde, haben sich im vorliegenden Haushalt neben dem Aufbau/ System zwar die Kontierungen verändert, nicht aber die Ansätze (von wenigen zwingend erforderlichen - unten ausgeführten – Ausnahmen abgesehen). Das bereits Beschlossene wird damit lediglich anders dargestellt und nur an wenigen Stellen geändert, so dass nach diesem Paradigmenwechsel die Einarbeitung sowohl für die Gemeinderäte als auch für die Verwaltung weniger kompliziert ist. Zudem bietet dieser Weg für alle Beteiligten den Vorteil, sich vor dem ersten Haushaltsverfahren nach dem NKHR (für die Jahre 2020 ff.) mit der neuen Struktur vertraut machen zu können.

Im Folgenden sollen insbesondere die verpflichtenden zahlenmäßigen Änderungen im Haushalt 2019 beschrieben werden (Buchstabe „a“), sowie weitere für das Verständnis des vorliegenden ersten nach dem NKHR strukturierten Haushalts hilfreiche Informationen gegeben werden (Buchstabe „b“).

a) Pflichtgemäße Änderungen im vorliegenden doppischen Haushalt 2019 gegenüber dem bestehenden kameralen DHH (2018/) 2019:

1. Aufgrund der doppischen Systematik im nichtzahlungswirksamen Teil:

- Die Abschreibungen, auch als Absetzung für Abnutzung (AfA) bezeichnet, wurden aufgrund der Vermögensbewertung nach dem NKHR überarbeitet und v.a. ergänzt, da sie in der Kameralistik nur in einzelnen Aufgabenbereichen auszuweisen waren und mit einer anderen Methode errechnet wurden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses ersten Haushaltsplans nach dem NKHR war das Anlagevermögen noch nicht vollständig erfasst (ebenso wie bei nahezu allen anderen Kommunen), so dass die ordentlichen Abschreibungen im Haushalt 2019 teilweise auf Schätzungen beruhen, welche anhand der Vergleichswerte anderer Städte verifiziert wurden.
Anders als in der Kameralistik sind die AfA von insgesamt rund 16,1 Mio. EUR im städtischen Haushalt und rund 5,1 Mio. EUR im Haushalt der Zeppelin-Stiftung in der Doppik ergebniswirksam (siehe Buchstabe „b“) Stichwort: Haushaltsausgleich).
- Für die Auflösung der Sonderposten, aufgrund erhaltener Investitionszuschüsse und -beiträge, wurden Erträge in Höhe von rund 3,8 Mio. EUR (Stadt) sowie rund 0,3 Mio. EUR (Zeppelin-Stiftung) eingefügt. Sonderposten werden gebildet, wenn Dritte Investitionsmaßnahmen der Stadt oder der Zeppelin-Stiftung bezuschussen oder wenn die Stadt Erschließungsbeiträge einnimmt. Sie sind sozusagen die Abschreibungen erhaltener Investitionszuschüsse/ -beiträge; jedoch mit umgekehrtem Vorzeichen, so dass sie als Ertrag die Belastung durch die entsprechenden AfA-Aufwendungen verringern. Im ersten doppischen Haushalt basieren sie ebenso wie die Abschreibungen z. T. noch auf Schätzungen.
- Außerordentliche Erträge durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen über dem in der Bilanz stehenden Buchwert (v.a. durch Grundstücksverkäufe) wurden in Höhe von 0,5 Mio. EUR und rd. 0,3 Mio. EUR (Stadt/ Zeppelin-Stiftung) eingeplant.
- Die kalkulatorischen Zinsen für die (kalkulatorische) Verzinsung des Anlagevermögens wurden im doppischen Haushalt nicht dargestellt, da sie zum einen ergebnisneutral sind und zum anderen infolge der noch nicht abgeschlossenen Vermögensbewertung ungenau wären. Des Weiteren würden sie ohnehin allenfalls auf einzelnen Ebenen des Haushalts angezeigt werden. Während der Gesetzgeber den Kommunen freistellt, ob sie die kalkulatorischen Zinsen im Haushalt darstellen oder eben nicht, waren sie in der Kameralistik in einzelnen Aufgabenbereichen verpflichtend abzubilden. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 werden die kalkulatorischen Zinsen wieder ausgewiesen und zudem in Gebührenkalkulationen berücksichtigt.
- In den städtischen Haushalt wurden Finanzausgleichs-Rückstellungen aufgenommen (gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2017), um zum einen die verzerrende Wirkung des Finanzausgleichs zwischen den einzelnen Jahren abzumildern und zum

anderen der in der Doppik bedeutsamen periodengerechten Rechnungsabgrenzung zu folgen. Die Auflösung dieser Rückstellungen ist im Planjahr in Höhe von 37,9 Mio. EUR und die Bildung neuer FAG-Rückstellungen in Höhe von 32,3 Mio. EUR veranschlagt.

2. Der gemeinsame Haushaltserlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft für das Jahr 2019 sowie für die Finanzplanungsjahre, welcher die Anteile an den Gemeinschaftssteuern sowie die Finanzausgleichsleistungen prognostiziert, wurde eingearbeitet.
3. Die Finanzplanung wurde gemäß § 85 Gemeindeordnung um ein weiteres Jahr bis 2022 fortgeschrieben. Im konsumtiven Ergebnishaushalt haben wir die im kameralen DHH angenommene Entwicklung für die Jahre 2020 und 2021 fortgeführt und im Finanzhaushalt darüber hinaus die Investitionen für „2022 ff.“ aus dem DHH 2018/19 übernommen.
4. Die im städtischen Doppelhaushalt 2018/2019 in den Finanzplanungsjahren 2020 und 2021 eingeplanten Kreditaufnahmen wurden herausgenommen, da sie aufgrund der vorhandenen liquiden Mittel nicht zur Finanzierung der Investitionen erforderlich sind. Die liquiden Mittel nehmen in der Doppik die Funktion der kameralen allgemeinen Rücklage ein, übersteigen diese jedoch v. a. aufgrund des voraussichtlich deutlich verbesserten Ergebnisses 2018 gegenüber dem DHH 2018/19. Im Finanzplanungszeitraum übersteigen die liquiden Mittel den doppischen Finanzierungsbedarf um mind. 20 Mio. EUR. Im Gegensatz zu den vorstehenden Änderungen ist diese Änderung im Haushalt 2019 zwar nicht zwingend, aber eine logische Folge des mit der Doppik veränderten investiven Haushaltsausgleichs durch die liquiden Mittel an Stelle der Allgemeinen Rücklage (weiteres hierzu wird unter dem Buchstaben „b“) bei den Stichworten liquide Mittel sowie Verschuldung ausgeführt). Durch den Verzicht auf die Kreditaufnahmen in der Finanzplanung bedarf der doppische Haushalt 2019 nicht der Genehmigung des Regierungspräsidiums.

In der Summe wirken sich die o. g. Änderungen wie folgt aus: Im städtischen Ergebnis-Haushalt 2019 übersteigen die damit einhergehenden Aufwendungen die Erträge um 1,7 Mio. EUR. Auf den städtischen Finanz-Haushalt 2019, in welchem die zahlungswirksamen Vorgänge abgebildet werden, wirkt sich von den Änderungen lediglich der Haushaltserlass mit Mehr-Einzahlungen i. H. v. 4,5 Mio. EUR aus. Im Ergebnis-Haushalt 2019 der Zeppelin-Stiftung sind die zusätzlichen Aufwendungen um 4,5 Mio. EUR höher als die zusätzlichen Erträge (v. a. aufgrund der AfA). Auswirkungen auf den Finanz-Haushalt der Zeppelin-Stiftung für das Jahr 2019 ergeben sich keine.

Alle übrigen Ansätze wurden unverändert aus dem bestehenden kameralen DHH 2019 in den vorliegenden doppischen Haushalt 2019 übernommen. Auf welche doppischen Konten die einzelnen kameralen Finanzpositionen/ Haushaltsstellen konkret übergeleitet wurden, kann einer Tabelle entnommen werden, welche die Stadt- und Stiftungspflege auf Anfrage zur Verfügung stellt.

Im Stellenplan wurden mit dem doppischen Haushalt 2019 zwei Änderungen gegenüber dem DHH 2018/2019 vorgenommen, welche aus rechtlichen und organisatorischen Gründen erfolgten (entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2018 -Drucksache-Nr. 2018 / V 00157 - Schaffung einer neuen Amtsleiterstelle und höhere Einstufung einer anderen). Im Übrigen wurde der Stellenplan unverändert in die Doppik übergeleitet.

b) Erläuterungen zum vorliegenden Haushalt 2019

Mit dem NKHR ändert sich das Haushalts- und Rechnungswesen der Stadt wie der Zeppelin-Stiftung grundlegend gegenüber dem aus der kameralen Vergangenheit Bekannten. Eine Einführung in die grundsätzliche Struktur und die zentralen Begriffe des NKHR ist im Vorbericht zum Haushalt 2019 auf den Seiten A9 ff. enthalten.

Der Vorbericht gibt auf den darauf folgenden Seiten in gewohnter Weise einen ausformulierten Überblick über die bedeutenden Entwicklungen in den Vorjahren 2017 und 2018 (Ziff. 1), im Planjahr 2019 (Ziff. 2) sowie in den Finanzplanungsjahren bis einschließlich 2022 (Ziff. 3 bzw. Ziff. 4 im Stiftungshaushalt). Die ersten Unterkapitel hiervon enthalten jeweils eine Zusammenfassung in wenigen Worten.

Der im doppischen Haushalt 2019 abgebildete Detaillierungsgrad auf der Produkt- wie auf der Sachkontenebene entspricht, gemäß der Abstimmung mit dem FVA vom 19.02.2018, weitestgehend der Kameralistik.

In dem doppischen Haushalt 2019 sind die Vorjahresspalten „Ergebnis 2017“ und „Ansatz 2018“ nicht gefüllt. Auf den ersten Blick könnte dies verwundern, wird aber wie folgt begründet: Erstens lauten die Empfehlungen der Experten dementsprechend, da die Darstellung der Vorjahreszahlen sehr aufwendig/ manche sagen sogar unmöglich wäre und der Vergleich mit der Kameralistik systembedingte Schwächen hätte. Zweitens beinhalten sämtliche der Verwaltung bekannte erste doppische Haushaltspläne anderer Kommunen keine Vorjahreswerte. Drittens ist ein Vergleich mit den Vorjahren zwar bei einem klassischen Haushaltsverfahren mit Änderungsanträgen u.ä. hilfreich. Nachdem wir jedoch lediglich den bereits beschlossenen kameralen Haushalt 2019 anders darstellen, hat der Vorjahresvergleich bereits im Rahmen des DHH 2018/19 stattgefunden.

Nachfolgend werden die wesentlichen doppelischen Kennzahlen im Haushalt der Stadt und dem der Zeppelin-Stiftung erläutert:

- Das ordentliche Ergebnis ist die Differenz zwischen den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen des sogenannten Ergebnishaushalts, also der laufenden Verwaltungstätigkeit. Das ordentliche Ergebnis entspricht damit weitgehend dem Ergebnis des kameralen Verwaltungshaushalts. Der Hauptunterschied zur Kameralistik liegt in der oben (siehe Buchstabe „a“) Ziff. 1) beschriebenen Darstellung der vollständigen Abschreibungen (AfA) samt Auflösung der Sonderposten und deren Ergebniswirksamkeit - d. h. dass die AfA in der Doppik nicht mehr wie in der Kameralistik neutralisiert werden.
- Am ordentlichen Ergebnis bemisst sich der Haushaltsausgleich gemäß § 24 GemHVO. Damit nimmt das ordentliche Ergebnis die Rolle ein, welche in der Kameralistik die Zuführungsrate vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt innehatte. Die Zielvorgabe des Gesetzgebers an die Kommunen im Sinne der gesetzlich an exponierter Lage normierten „Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung“ lautet: mindestens so hohe ordentliche Erträge zu erwirtschaften, dass damit die ordentlichen Aufwendungen gedeckt werden können. Sowohl im Haushalt der Stadt als auch in dem der Zeppelin-Stiftung ist dies im Jahr 2019 sowie in den darauf folgenden Finanzplanungsjahren bis 2022 durchweg der Fall. Damit wird der Haushaltsausgleich auf der ersten und somit besten Stufe erreicht.
- Die liquiden Mittel stellen den tatsächlichen Bestand an Geld-/ Zahlungsmitteln dar, welche sofort zur Leistung von Auszahlungen zur Verfügung stehen. Die liquiden Mittel erhöhen sich durch bare sowie bargeldlose Einzahlungen und verringern sich durch Auszahlungen. Sie sind daher vergleichbar mit der kameralen allgemeinen Rücklage. Im Unterschied zur Allgemeinen Rücklage werden die liquiden Mittel jedoch nicht durch die Haushaltsreste beeinflusst. Zum einen gibt es in der Doppik keine Haushaltsreste mehr, zum anderen sind deren doppelische Nachfolger die sogenannten Ermächtigungsüberträge (mit denen v.a. im investiven Auszahlungsbereich unverbrauchte Planmittel im Folgejahr zur Verfügung gestellt werden), nicht mehr ergebniswirksam. Nachdem die aufgrund der Ermächtigungsüberträge gebundenen liquiden Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen, um neue Verpflichtungen einzugehen, ist diese Zweckbindung u. a. in der Übersicht über die liquiden Mittel dargestellt (siehe Anlage 4 zum Haushaltsplan der Stadt sowie zu dem der Zeppelin-Stiftung). Die liquiden Mittel werden, so wie von der allgemeinen Rücklage bekannt, zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt. Aufgrund der Vielzahl der geplanten Maßnahmen nimmt deren Bestand im Finanzplanungszeitraum im städtischen Haushalt ab, in dem der Zeppelin-Stiftung steigt er an.

- Die Verschuldung stellt - wie in der Kameralistik - die Verpflichtung aus Darlehen gegenüber Dritten dar. Sie wird wie bereits im DHH 2018/ 2019 vorgesehen, im städtischen Haushalt voraussichtlich am Ende des Haushaltsjahres 2019 bei rund 7,1 Mio. EUR liegen. Abweichend vom Doppelhaushalt 2018/ 2019 ist in den darauf folgenden Finanzplanungsjahren die Aufnahme neuer Kredite nicht erforderlich. Die Investitionen werden stattdessen zum einen durch das gegenüber dem DHH voraussichtlich deutlich bessere Ergebnis 2018 (wie am 21.09.18 im FVA berichtet) und zum anderen durch liquide Mittel finanziert. Siehe hierzu auch Buchstabe „a)“ Ziffer 4. Am Ende des Finanzplanungszeitraums (2022) wird die Verschuldung im städtischen Haushalt damit bei rund 0,4 Mio. EUR liegen. Der Haushalt der Zeppelin-Stiftung ist und bleibt im Finanzplanungszeitraum weiterhin schuldenfrei.